



BUSE HEBERER FROMM



Zuständigkeiten und Haftung im Medizin- und Notfallmanagement

Julian Weiss
Fachanwalt für Medizinrecht

Hamburg, 30.03.2016



Unser Profil



Buse Heberer Fromm: Eine der großen, unabhängigen wirtschafts- und steuerrechtlich beratenden Anwaltskanzleien in Deutschland

Berufsträger: Mehr als 100 Rechtsanwälte und Steuerberater

Deutschland: Büros in Berlin, Düsseldorf, Essen, Frankfurt am Main, Hamburg, München

International: Repräsentanzen in Brüssel, London, Mailand, New York, Palma de Mallorca, Paris, Sydney und Zürich



Unsere Kompetenzen

Arbeitsrecht
Bank- und Finanzrecht
Compliance
Gesellschaftsrecht und M&A
Gesundheitswesen und Pharma
Gewerblicher Rechtsschutz
Handels- und Vertriebsrecht
Immobilien- und Baurecht
Infrastruktur
Kunst
Medien und Technologie
Nachfolge und Stiftungen
Prozesse und Konfliktlösung
Restrukturierung und Insolvenz
Steuerrecht

Full-Service: Alle Bereiche des nationalen und internationalen Wirtschafts- und Steuerrechts

Practice Groups: Bündelung der Kernkompetenzen in kanzleiweiten, integrierten Practice Groups

Branchen: Fundierte Branchenexpertise durch langjährige Erfahrung in einer Vielzahl von Branchen



Agenda

4

- Rechtliche Rahmenbedingungen
 - Zuständigkeiten im Medizin- und Notfallmanagement
 - Pflichten der OWP-Betreiber
 - Maßnahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes
 - Haftungsrisiken der OWP-Betreiber
-

Rechtliche Rahmenbedingungen

5

- *Rechtliche Rahmenbedingungen prägen die Notfallversorgung in Deutschland*
 - *Bestimmen Grenzen und Gestaltungsspielräume auch im Hinblick auf Maßnahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes*
 - *Maßgeblich sind in erster Linie Vorschriften des Arbeitsschutzes*
 - *Anwendbarkeit innerstaatlichen Rechts in der AWZ?*
 - *Vorschriften des Arbeitsschutzes finden Anwendung*
 - *Über autonomes Satzungsrecht der Unfallversicherungsträger gemäß § 15 SGB VII finden auch Unfallverhütungsvorschriften Anwendung in der AWZ*
-

Betrieblicher Arbeitsschutz

6

- *Zentrales Element ist **Gefährdungsbeurteilung** gemäß § 5 ArbSchG*
 - *auf Basis von Gefährdungsbeurteilung sind die erforderlichen Maßnahmen festzulegen*
 - *nicht nur Maßnahmen für **Sicherheit und Gesundheit** der Beschäftigten gefordert, sondern auch **die zur Ersten Hilfe und Evakuierung erforderlichen Maßnahmen** sind vom Betreiber zu treffen*
 - *Konkretisierung durch DGUV Vorschrift 1*
-

Betrieblicher Arbeitsschutz

7

OWP-Betreiber hat dafür zu sorgen,

- *dass zur Ersten Hilfe und zur Rettung aus Gefahr erforderliche **Einrichtungen** und **Sachmittel** sowie das erforderliche **Personal** zur Verfügung steht, dass unverzüglich Erste Hilfe geleistet und eine ärztliche Versorgung veranlasst wird und dass Verletzte sachkundig transportiert werden (§ 24 Abs. 1 bis 3 DGUV Vorschrift 1).*
 - *Zudem hat der Unternehmer auch dafür zu sorgen, dass unter Berücksichtigung der betrieblichen Verhältnisse Rettungsgeräte und Rettungstransportmittel bereitgehalten werden (§ 25 Abs. 3 DGUV Vorschrift 1)*
-



Erforderliche Maßnahmen

- Vorhaltung von Personal für Erste Hilfe und Rettung
 - Ausbildung und Unterweisung des Personals
 - Vorhaltung von Rettungsgeräten und Rettungstransportmitteln
 - organisatorische Maßnahmen
-

Pflicht zur Vorhaltung eines betrieblichen Rettungsdienstes

9

- *Unternehmer hat gemäß DGUV Regel 100-001 dafür zu sorgen, dass Versicherte bei Notfällen einer ärztlichen Untersuchung und gegebenenfalls Versorgung zugeführt werden*
 - *Diese Verpflichtung kann sich zur Vorhaltung eines betrieblichen Rettungsdienstes verdichten*
 - *Zu berücksichtigen sind dabei die vorhandenen Strukturen (Verfügbarkeit des öffentlichen Rettungsdienstes)*
 - *bis dato kein öffentlicher Rettungsdienst für AWZ eingerichtet*
 - *öffentlicher Rettungsdienst auch nicht für Einsatz ausgelegt*
 - ***Vorhaltung eines betrieblichen Rettungsdienstes in der Verantwortung des OWP-Betreibers***
-

Pflicht zur Vorhaltung eines betrieblichen Rettungsdienstes

10

- *Genehmigungsbehörde (BA für Seeschifffahrt und Hydrographie) fordert vom Anlagenbetreiber Vorlage eines Schutz- und Sicherheitskonzept mit einem projektspezifischem Notfallplan ausdrücklich wird das Vorhalten*
 - *verlangt Notfalleinrichtungen gemäß den allgemeinen Arbeitsschutzanforderungen*
-

Rettungskonzept und Rettungsmittel

11

- Der Betreiber hat ein Konzept vorzulegen, wie im Falle eines Notfalls die Rettung von Personen erfolgen soll und welche Rettungsmittel darauf abgestimmt an welchem Ort bereit gehalten werden sollen
- Der Betreiber hat dafür zu sorgen, dass alle auf einer WEA oder einer Nebenanlage anwesenden Personen diese im Falle drohender Gefahr sofort verlassen und Verunglückte aus dem Wasser geborgen werden können. Hierbei hat er dem Stand der Technik entsprechende Rettungsmittel bereitzustellen (Abseilvorrichtung im Maschinenhaus, Rettungsringe mit Seilen auf der Plattform etc.)
- Die zeitgerechte notfallmedizinische Versorgung vor Ort und die Zuführung von Verletzten in eine klinische Einrichtung ist zu gewährleisten. Es ist darauf zu achten, dass auch im Wasser hilflos treibende Personen jederzeit gerettet werden können. Die eingesetzten Fahrzeuge müssen mit dafür geeigneten Rettungsmittel ausgerüstet sein

Zuständigkeit des Havariekommandos

12

- *Rechtsgrundlage für eine Zuständigkeit des Havariekommandos existiert nicht*
- *dennoch hat Havariekommando Strukturen geschaffen, um Notfallrettung im Offshore-Bereich durchzuführen (ONRT)*
- *Einsatz des Havariekommandos bei **komplexer Rettungssituation***

liegt vor, wenn technisch anspruchsvolle und zeitkritisch spezielle Rettung mit individualmedizinischer Notfallversorgung eines oder mehrerer Betroffener notwendig ist oder

die Beseitigung dieser Gefahrenlage die eine einheitliche Führung mehrerer Aufgabenträger erfordert und/oder

die pflichtige unternehmerische Vorhaltung zur zielgerichteten Gefahrenabwehr nicht greift

Haftung des Betreibers

13

- *Haftungsgründe*
 - *Organisationsmangel*
 - *Verstoß gegen Arbeitsschutzvorschriften*
 - *Verletzung von Aufsichtspflichten*
 - *persönliche strafrechtliche Haftung der Verantwortlichen*
 - *Haftung nach dem Ordnungswidrigkeitenrecht (Verstöße gegen Vorschriften des Arbeitsschutzes zum Teil bußgeldbewährt)*
 - *Zivilrechtliche Haftung (Regress durch Versicherungsträger denkbar)*
-



BUSE HEBERER FROMM

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**



BUSE HEBERER FROMM

Kontakt:

Julian Weiss
Fachanwalt für Medizinrecht

Tel. +49 (0) 89 288030 – 150

weiss@buse.de

www.buse.de





BUSE HEBERER FROMM



www.buse.de

Berlin Düsseldorf Essen Frankfurt am Main Hamburg München

www.buseinternational.com

Brüssel London Mailand New York Palma de Mallorca Paris Sydney Zürich
